



Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Wasserversorgungs- verordnung, WVV)

**Vom Gemeindevorstand erlassen am 03.04.2025
und in Kraft gesetzt per 01.04.2025**

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten (Art. 1 – Art. Art. 7)	3
Gemeindeversammlung (Art. 1).....	3
Gemeindevorstand (Art. 2).....	3
Baubehörde (Art. 3).....	3
Bauamt (Art. 4)	3
Werkdienst (Art. 5)	3
Brunnenmeister (Art. 6).....	3
Gemeindeverwaltung (Art. 7).....	3
II. Qualitätssicherung (Art. 8)	3
Information zur Wasserqualität (Art. 8)	3
III. Gebührensätze (Art. 9 – Art. 14)	4
Wassergrundgebühren (Art. 9).....	4
Löschwassergebühren (Art. 10).....	4
Brunnen(Art. 11).....	4
Mengengebühren (Art. 12).....	4
Zählermiete (Art. 13).....	4
Weitere Gebühren (Art. 14).....	4
IV. Schlussbestimmungen (Art. 15)	5
Inkrafttreten (Art. 15).....	5

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Wasserversorgungsgesetz sowie die weiteren Gesetze übertragenen Aufgaben.

Art. 2

Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Wasserversorgungsgesetz sowie die weiteren Gesetze übertragenen Aufgaben.

Art. 3

Baubehörde Der Baubehörde obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Wasserversorgungsgesetz, die weiteren Gesetze sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes übertragenen Aufgaben.

Art. 4

Bauamt Der Verwaltungseinheit Bauamt obliegen die Delegation des Gemeindevorstandes oder der Baubehörde übertragenen Aufgaben.

Art. 5

Werkdienst Der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen die durch Delegation des Gemeindevorstandes, der Baubehörde oder des Bauamtes übertragenen Aufgaben.

Art. 6

Brunnenmeister Dem Brunnenmeister als Angestellter und Teil der Verwaltungseinheit Werkdienst obliegen die durch übergeordnetes Recht, durch das Wasserversorgungsgesetz sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes, der Baubehörde oder des Bauamtes übertragenen Aufgaben.

Art. 7

Gemeindeverwaltung Der Verwaltungseinheit Gemeindeverwaltung obliegen die durch die Gemeindeverfassung, das Wasserversorgungsgesetz, die weiteren Gesetze sowie durch Delegation des Gemeindevorstandes übertragenen Aufgaben.

II. Qualitätssicherung

Art. 8

Information zur Wasserqualität Über die Wasserqualität wird einmal jährlich auf der Webseite der Gemeinde informiert.

III. Gebührensätze

Art. 9

Wassergrundgebühren Die jährlichen Wassergrundgebühren gemäss Art. 36 WVG und Anhang zum WVG werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.3.1 Wohneinheit	CHF 170.00
6.3.2 Arbeitsstätte	CHF 150.00
6.3.3 Hotelzimmer	CHF 25.00
6.3.4 übrige angeschlossene Baute	CHF 100.00
6.3.5 Übrige Wasserbezugsorte	CHF 100.00

Art. 10

Löschwassergebühren Die jährlichen Löschwassergebühren gemäss Art. 37 WVG und Anhang zum WVG werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.4 Alle Objektklassen	0.2 Promille
------------------------	--------------

Art. 11

Brunnen ¹ Die jährlichen Entschädigungen für Wasserlieferungen an die Brunnen gemäss Art. 38 WVG und Anhang zum WVG werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.5.1 Ganzjährig laufende Brunnen	CHF 200.00
6.5.2 Halbjährlich laufende Brunnen	CHF 120.00

² Die Einteilung der öffentlichen Brunnen gemäss Art. 19 WVG erfolgt gemäss Anhang zu dieser Verordnung. Der Anhang ist bis spätestens 31.12.2025 zu erlassen.

Art. 12

Mengengebühren Die Mengengebühren gemäss Art. 39 und Art. 41 WVG und Anhang zum WVG werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.6.1 Bauten und Anlagen mit Wasserzähler	CHF 1.00 / m ³
6.6.2 Bauwasser	CHF 1.00 / m ³
6.6.3 Bezug von Brauchwasser gemäss Art. 39 Abs. 2	CHF 0.40 / m ³

Art. 13

Zählermiete Die jährlichen Zählermieten gemäss Art. 40 WVG und Anhang zum WVG werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.7 Zählermiete pro Jahr	CHF 60.00
--------------------------	-----------

Art. 14

Weitere Gebühren Die weiteren Gebühren gemäss Anhang zum WVG werden wie folgt festgelegt (alle Tarife exkl. MwSt.):

6.8.1 Bewilligung für Arbeiten an der Wasserversorgung für 5 Jahre gemäss Art. 9 WVG	CHF 500.00
--	------------

6.8.2 Ausserordentliche Wasserzählerablesung pro Ablesung gemäss Art. 40 WVG	CHF 50.00
6.8.3 Grundpauschale zum Bezug von Bauwasser gemäss Art. 17 und Art. 41 WVG	CHF 250.00
6.8.4 Bewilligte Hydrantenbenützung gemäss Art. 18 WVG	CHF 150.00
6.8.5 Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Wasserbezugsorten gemäss Art. 20 WVG	CHF 00.00

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

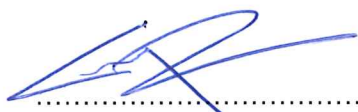
¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 47 WVG.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Durch den Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 03.04.2025 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:



.....
Luzi C. Schutz



.....
Pina Fischer